



Bundesamt für Migration BFM  
Abteilung Zulassung Arbeitsmarkt  
Frau Boiana Krantcheva  
Frau Sofia Suter  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

St. Gallen, 30. Oktober 2012

**Vernehmlassung  
zur Anpassung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit  
(VZAE) zwecks Abschaffung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts**

Sehr geehrte Frau Krantcheva, sehr geehrte Frau Suter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission ICJ-CH (siehe [www.icj-ch.org](http://www.icj-ch.org)) bezweckt, den Rechtsstaat zu stärken, nicht zuletzt auch menschenrechtliche Anliegen. Wir nehmen deshalb im Vernehmlassungsverfahren gerne zur oben genannten Vorlage Stellung, mit der das aufenthaltsrechtliche Sonderstatut für Cabaret-Tänzerinnen abgeschafft werden soll.

**1. Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen Statuts in der VZAE**

- 1.1 Wir begrüßen die Abschaffung des aufenthaltsrechtlichen Sonderstatuts für Cabaret-Tänzerinnen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten und damit die ersatzlose Streichung der entsprechenden Regelung in Art. 34 VZAE gemäss den Ausführungen in Ziffer 2.5 des erläuternden Berichts vom April 2012. Der nötige Schutz für Cabaret-Tänzerinnen vor möglicher Ausbeutung ihrer Arbeitgeber und Vermittler im Heimatland ist unseres Erachtens nicht mit Kurzaufenthaltsbewilligungen von maximal 8 Monaten pro Kalenderjahr zu erreichen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn sich in den Kantonen die Behörden aus Ressourcenmangel fast ausschliesslich auf die aufenthaltsrechtliche Kontrollen beschränken.
- 1.2 Gemäss Ziffer 5 des erläuternden Berichts soll die Abschaffung des Tänzerinnen-Statuts zeitverschoben um mindestens 9 Monate nach dem bundesrätlichen Ent

scheid in Kraft treten, damit sich die Cabaret-Besitzer und Vermittlungsagenturen den neuen Gegebenheiten anpassen könnten. Eine derart lange Übergangsfrist zugunsten dieser Arbeitgeber und Profitunternehmen ist angesichts des wesentlich höher zu gewichtenden Schutzes vor - in dieser Branche vorkommenden Ausbeutung und Menschenhandel - nicht nachvollziehbar. Vorzuziehen ist wenn nicht die sofortige, so doch die kurzfristige Abschaffung dieses Sonderstatuts. Allerdings halten wir dafür, dass eine Übergangsregelung Cabaret-Tänzerinnen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten eine bereits erteilte Bewilligung zum Kurz-Aufenthalt noch bis zu deren Auslaufen garantieren muss, wenn man ihnen nicht eine ordentliche Bewilligung erteilen kann. Letzteres verdient es, geprüft zu werden.

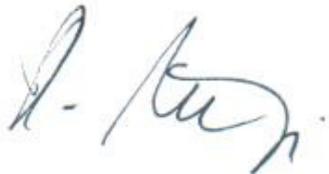
## **2. Flankierende Massnahmen**

- 2.1 Die im erläuternden Bericht genannten flankierenden Massnahmen auf den Ebenen der schweizerischen Vertretungen im Ausland und in der Form der Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden der Kantone und des Bundes sowie den Opferberatungsstellen (Ziff. 4) sind gesamthaft zu begrüssen und zu intensivieren. In diesem Sinn erwarten wir die Umsetzung des Aktionsplans, den Bundesrätin Simonetta Sommaruga am 18. Oktober 2012 vorstellte.
- 2.2 Es ist unseres Erachtens nicht davon auszugehen, dass als Folge der Abschaffung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts überhaupt keine Frauen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten in der Cabaret-Tanz-Szene arbeiten werden. Ohne griffige Massnahmen dürfte der illegale Aufenthalt von Cabaret-Tänzerinnen das Risiko ihrer Ausbeutung und des Menschenhandels erhöhen. Wir halten es deshalb für notwendig, die schweizerischen Vertretungen im Ausland in Bezug auf die Behandlung von Visagesuchen zu sensibilisieren, vor allem aber auch konkrete Mittel in die Hand zu geben, damit sie ihre Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden und Opferberatungsstellen, die über einschlägige Expertise verfügen, intensivieren können. Ausserdem wäre es sinnvoll, diese Arbeit zu koordinieren, auszuwerten und einen Meinungsaustausch sicher zu stellen, damit eingeholte Erfahrungen in diesem schwierigen Arbeitsfeld von weiteren Vertretungen und von schweizerischen Stellen genutzt werden können.
- 2.3 Flächendeckend zu intensivieren und zu fördern sind geeignete Schulungen und Weiterbildungen der involvierten Behörden (Polizei, Justiz, Migrationsbehörden) zu Menschenhandel.
- 2.4 Im Lichte des Paradigmenwechsels von Kriminalisierung der betroffenen Frauen (Cabaret-Tänzerinnen wie auch allgemein Sexarbeiterinnen) zum Schutzmandat erachten wir es als erforderlich, die Opferberatung zu fördern. Konkret soll diese den betroffenen Frauen unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status die geeignete Unterstützung durch auf Opfer von Frauenhandel spezialisierte Beratungsstellen ermöglichen. Wichtig erscheint, dass die Frauen dabei auch ihre zivilrechtlichen Forderungen, namentlich ihre offenen Lohnforderungen und sozialversicherungsrechtliche Ansprüche, durchsetzen können.

### 3. Völkerrechtliche Verantwortung

Die Abschaffung des aufenthaltsrechtlichen Sonderstatuts von Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten einerseits und griffige flankierende Massnahmen andererseits werden dazu beitragen, den Empfehlungen Nr. 31 und 32 der Abschliessenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses zum 1. und 2. Staatenbericht vom 20.03.2003 und der Empfehlung Nr. 32 der Abschliessenden Bemerkungen zum 3. Staatenbericht vom 02.08.2009 nachzukommen und geeignete Massnahmen zum Schutz der Cabaret-Tänzerinnen vor Ausbeutung zu treffen.

Im Namen des Vorstandes



Prof. Dr.iur. Regula Kägi-Diener, Präsidentin



Prof. Dr.iur. Marco Sassóli

*vorab per e-mail an: [boiana.krantcheva@bfm.admin.ch](mailto:boiana.krantcheva@bfm.admin.ch) und [sofia.suter@bfm.admin.ch](mailto:sofia.suter@bfm.admin.ch)*